



An die Parlamentsdirektion

StellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at

Wien, am 05.05.2017

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 d.B.)

GZ. 13280.0050/1-L1.3/2017

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemein:

Soweit die Novelle Begleitregelungen und Anpassungen zur Verordnung (EU) Nr. 848/2015 (EuInsVO) sowie Anpassungen der Bestimmungen über das internationale Insolvenzrecht jenseits der EuInsVO enthalten, sind diese grundsätzlich notwendig, zu den noch bestehenden Bedenken gegen die Konformität der beabsichtigten Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht wird auf die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes vom 3. Mai 2017, 1 Präs. 1614-1225/17h, verwiesen.

Die Klarstellungen und begrifflichen Anpassungen im Gesetz werden begrüßt.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

2. Zu den übrigen Bestimmungen:

Zu §§ 82, 82a, 87a, 191 IO: Gegen die Erhöhung der Mindestentlohnung der Insolvenzverwalter (§§ 82, 82a und 191) bestehen insbesondere nach 18 Jahren ohne Inflationsanpassung keine Bedenken. Die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens durch den Verwalter ist in Fällen, in denen es nicht zu Verwertung von Vermögen kommt, mit der bisherigen Entlohnung kostendeckend nicht mehr möglich: Der Verwalter hat neben organisatorischen Maßnahmen Erhebungen zum Vermögen durchzuführen, die angemeldeten Forderungen zu überprüfen, ein Anmeldeverzeichnis zu errichten, Anfechtungsansprüche zu verfolgen, mindestens zwei Tagsatzungen zu besuchen sowie laufend Abrechnungen und Berichte an das Insolvenzgericht zu erstellen. Dafür muss er ständig eine entsprechenden Kanzlei- und EDV-Infrastruktur bereithalten.

Der Belohnungsanspruch der Gläubigerschutzverbände nach § 87a IO auch in Verfahren, die mit einer Aufhebung nach § 123b IO (bei Zustimmung oder Befriedigung/Sicherstellung aller Gläubiger) enden, ist – wie es bisher auch großteils Praxis war – sachgerecht. Regelmäßig sind besonders aufwändige das Insolvenzgericht unterstützende Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Koordinierung auszuüben.

Zu § 43 Abs 2 IO: Die einmalige Verlängerung der Anfechtungsfrist um drei Monate wird nicht zu relevanten Verfahrensverzögerungen führen.

3. Zur Neuregelung des Schuldenregulierungsverfahrens:

Die gesellschaftspolitische Absicht, finanziell gescheiterten Personen eine zweite Chance zu geben, wird von den richterlichen Standesvertretungen nicht kommentiert. Der Politik obliegt es, die Interessen von Gläubigern und Schuldern abzuwägen und zu entscheiden, wie radikal in die zwischen diesen bestehenden Vertragsverhältnisse nachträglich eingegriffen werden kann. Ob die gewählte Umsetzung das politische Ziel erreichen kann, ist vom Gesetzgeber einzuschätzen, welcher auch beurteilen muss, welche der möglichen Missbrauchsmöglichkeiten in Kauf genommen werden. Derartige Missbrauchsmöglichkeiten gestalten sich betreffend gescheiterter Unternehmer und überschuldeter Konsumenten unterschiedlich, eine Unterscheidung der Schuldnergruppen, auf die der gegenständliche Entwurf, anders als die für 2018 zu erwartende EU-Richtlinie (Entwurf COM 2016/723), überhaupt nicht eingeht.

Aus Sicht der Rechtsprechung ist aber auf die Konsistenz der vom Gesetzgeber gewählten legislatischen Ausgestaltung zu achten und sind vorhersehbare Probleme der praktischen Umsetzung

anzusprechen. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob die beabsichtigten Neuregelungen, insbesondere bei Missbrauch, zu einem nicht nur unerheblichen gerichtlichen Mehraufwand - auch außerhalb der Insolvenzverfahren - führen können.

Ob die Entschuldung insolventer Unternehmer und Privater durch die Novelle (mit Beibehaltung des Zahlungsplans wie bisher) „schneller und billiger“ umsetzbar ist, bleibt abzuwarten. Schuldner, die weiterhin - oder noch einmal - als Unternehmer tätig sein wollen, werden wie bisher, die schnellere Entschuldung durch Abschluss eines Sanierungsplans wählen (zwar mindestens 20% Quote, aber maximal 2 Jahre und keine Vermögensverwertung). Aber auch Private kommen nicht einfach in die „kurze Abschöpfung“: Aufgrund der Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens muss der Schuldner einen Zahlungsplan anbieten, der seiner Einkommenslage in den nächsten 5 Jahren entspricht, um nach einer allfälligen Ablehnung durch seine Gläubiger die mit der Novelle bezweckten Erleichterungen zur Entschuldung in Anspruch nehmen zu können. Nehmen die Gläubiger den Zahlungsplan an, ändert sich für den Schuldner de facto nichts. Ist die Einkommenslage des Schuldners allerdings schlecht, weil er keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht, liegt ein Einleitungshindernis vor. Eine Erleichterung besteht damit im Wesentlichen nur für Schuldner ohne pfändbares Einkommen, wenn dieser Umstand ihnen nicht vorwerfbar ist. Eine Angleichung der Fristen für Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren käme einer Gleichbehandlung und dem ins Treffen geführten Zweck der Novelle näher.

Immer wieder werden Insolvenzverfahren am Gerichtshof mangels Kostendeckung aufgehoben. Wenig später beantragt der Schuldner am Bezirksgericht ein Schuldenregulierungsverfahren. Hier liegt ein offensichtlicher Wertungswiderspruch vor, dass die Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungsrechten sowie die fehlende Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit im ersten Verfahren am Gerichtshof für das (zeitnahe) Abschöpfungsverfahren am Bezirksgericht kein Einleitungshindernis darstellen.

Fest steht, dass durch den Wegfall jeglicher Billigkeitsentscheidung bei der Restschuldbefreiung, für welche ein Richtervorbehalt unverzichtbar war, in erster Instanz praktisch ausschließlich Rechtspflegereinsatz erforderlich machen wird. Allerdings werden neue zentrale Fragestellungen im Bereich der Beurteilung der Zulässigkeit eines Zahlungsplans und des Vorliegens der Einleitungshindernisse für das Abschöpfungsverfahren, insbesondere des neuen § 201 Abs. 1 Z 2a IO, schwierige Fragen der Faktenfeststellung und der rechtlichen Interpretation erfordern, was einerseits hohe Anforderungen und Mehraufwand im Rechtspflegerbereich aber auch erhöhten richterlichen Personaleinsatz im Rechtsmittelbereich bedeuten wird.

In diesem Zusammenhang wären deutlichere Formulierungen zu den Begriffen „*relevanter Zeitpunkt*“, „*nur geringfügig*“, „*angemessene Beschäftigung*“, „*bemüht*“ hilfreich. Wünschenswert wäre auch die Klarstellung, dass jedenfalls ein Zahlungsplanantrag - wenn auch mit Nullquote - eingebracht werden muss, weil hier der Vergleich des Gesetzestextes mit den zugehörigen Erläuternden Bemerkungen Zweifel auslösen könnte.

Die Übergangsbestimmungen und Sonderregelungen für bereits laufende Zahlungsplan- und Abschöpfungsverfahren begleiten den Systemwechsel in technisch angemessener und verständlicher Weise. Der nachträgliche Eingriff in vor dem Inkrafttreten abgeschlossene und bestätigte Zahlungspläne und die Verkürzung des Zeitraums, in dem zugunsten der Gläubiger in vor dem Inkrafttreten eingeleiteten Abschöpfungsverfahren abgeschöpft werden kann, wurde offenbar hinsichtlich der Verfassungskonformität mit dem Gleichheitsgrundsatz betreffend der Entschuldungsmöglichkeiten von Schuldern vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgewogen.

Durch die Beibehaltung einer Tagsatzung zur Verhandlung über den Zahlungsplan bzw. durch eine Verhandlung vor Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (wenn das Abschöpfungsverfahren doch unmittelbar beantragt werden kann), ist das rechtliche Gehör allseits gewahrt. Im Insolvenzverfahren am Gerichtshof liegen wegen der langwierigen Verwertung des Vermögens oft Monate bzw. Jahre zwischen der letzten Gläubigerversammlung und dem Zeitpunkt des Entschuldungsantrages.

Allerdings ist hinsichtlich der Übergangsbestimmungen darauf zu verweisen, dass jedenfalls in den ersten drei Jahren ein enormer zusätzlicher Personalaufwand wegen der teilweisen Neuaufrollung der Altverfahren zu erwarten ist.

Auch ist ein reibungsloses Inkrafttreten zu dem im Entwurf vorgesehenen Datum nicht möglich. Mögen auch die Änderungen, die auf gemeinschaftsrechtlichen Erfordernissen beruhen, keine wesentliche zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens dulden, weil die Änderungen der EUInsVO am 26.6.2017 wirksam werden, so trifft dies auf die die Privatinsolvenz betreffenden Bestimmungen nicht zu. Hier handelt es sich um so grundlegende Systemänderungen, dass Vorbereitungen hinsichtlich der Bereitstellung und Schulung des nötigen Personals unverzichtbar sind. Zumindest dieser Teil des Gesetzes bedarf daher einer Legisvakanz bis zumindest zum Jahresende.

4. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der zu erwartende Anstieg der Abschöpfungsverfahren im Anschluss an Konkursverfahren beim Gerichtshof und die Erhöhung des Anfalls an neuen Schuldenregulierungsverfahren, wobei eine Verdopplung in Hinblick auf die Möglichkeit einer „Nullquote“ nicht ausgeschlossen werden kann, aber auch die zahlreich zu erwartenden „Neuaufrollungen“ alter Verfahren aufgrund der Übergangsbestimmungen am Bezirksgericht werden ebenso wie die Mehrbelastung durch Zusicherungs-Verfahren jedenfalls zu Mehraufwand führen. Aber auch auf entsprechende Entwicklungen im Zusammenhang mit etwaigen Missbrauchsfällen und dem daraus resultierenden gerichtlichen Mehraufwand muss jedenfalls zeitnahe durch Bereitstellung einer entsprechenden Personalausstattung in der Justiz (Entscheidungsorgane und Kanzlei) reagiert werden. Die prognostizierte Unerheblichkeit finanzieller Auswirkungen auf die Gerichtsbarkeit kann deshalb keinesfalls geteilt werden.

Mag. Werner Zinkl
Präsident

Mag. Christian Haider
Vorsitzender